

## Anforderungen für Auditorinnen und Auditoren

1. Auditorinnen und Auditoren des Vereins qualitépalliative sind Peers. Ein Peer ist ein "Gleichrangiger" oder "Ebenbürtiger". Die Gleichrangigkeit des Peers bezieht sich sowohl auf die hierarchische Stellung in einer Einrichtung als auch auf die fachliche Kompetenz und den beruflichen Erfahrungshintergrund.
2. Auditorinnen und Auditoren von qualitépalliative haben eine Ausbildung der Tertiärstufe (Hochschule, Fachhochschule, höhere Fach- oder Berufsschule) abgeschlossen. Sie verfügen über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im Gesundheitswesen, davon zwei Jahre Praxiserfahrung in spezialisierter Palliative Care.
  - 2.1 Die Geschäftsstelle von qualitépalliative stellt dem Auditierenden eine offizielle Zulassungs-Bestätigung als Auditorin/Auditor aus. Siehe Punkt 6.
3. Der Vorstand von qualitépalliative entscheidet bei anderen Vorbildungen und beruflichen Erfahrungen, ob die Gleichwertigkeit gegeben ist.
4. Um mögliche Interessenkonflikte auszuschliessen, dürfen die für ein Audit vorgesehenen Auditierenden
  - 4.1 keine „geschäftsmässigen“ Beziehungen zu Einrichtungen unterhalten, die mit der zu auditierenden Einrichtung in Kooperation oder Konkurrenz stehen;
  - 4.2 nicht im Versorgungsgebiet arbeiten und/oder wohnen, in welchem die zu auditierende Einrichtung tätig ist;
  - 4.3 in den vergangenen zwei Jahren vor dem Audit kein Beratungsmandat bei einer Institution gehabt haben, die er/sie auditiert. Allfällige Beratungs- oder Coachingaufträge in anderen Bereichen dürfen die Zertifizierungskosten von qualitépalliative nicht übersteigen.

In geeigneter Weise wird die schriftliche Bestätigung eingeholt, dass keine Interessenkonflikte bei den Auditierenden vorliegen, die ein Audit begleiten werden.

Die Auditierenden und die Beobachter unterstehen dem Berufsgeheimnis. Sie behandeln Personendaten sowie sämtliche Informationen über das Audit-Verfahren und dessen Ergebnisse vertraulich.

über Ausnahmen oder im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand von qualitépalliative abschliessend.

5. Vor dem ersten Einsatz als Auditierende/r ist zwingend eine ganztägige Ausbildung in den Auditmethoden, in Gesprächsführung und Fragetechnik und in der Interpretation der normativen Grundlagen zu besuchen. Diese Ausbildung darf nicht länger als 24 Monate zurückliegen.
  - 5.1 Der/die Auditierende, der/die eine Erstzertifizierung und eine Rezertifizierung derselben Institution begleitet hat, soll bei weiteren Rezertifizierungen derselben Institution durch eine/n andere/n Auditierende/n ersetzt werden.
6. Ausgebildete Auditierende besuchen mindestens alle drei Jahre ein Training.
7. Der Vorstand von qualitépalliative kann in Ausnahmefällen eine Abweichung von den Anforderungen 5. und 6. beschliessen.

Vom Vorstand qualitépalliative so beschlossen am 16. Juni 2016.



Pia Hollenstein,  
Präsidentin